

Gasthof Hochsteiner

Familie Glabisch • Laas-Straße 9, 9346 Glödnitz, Kärnten

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEHERBERGUNG

Gültig ab 01.01.2025 – Basierend auf AGBH 2006 (Fassung 15.11.2006)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beherbergung (im Folgenden „AGB Hochsteiner“) des Gasthof Hochsteiner, Familie Glabisch, Laas-Straße 9, 9346 Glödnitz, Kärnten (im Folgenden „Beherberger“) ersetzen die AGBH 2006 und deren Vorgängerefassungen für diesen Betrieb.

1.2 Die AGB Hochsteiner schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Sie sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

§ 2 Begriffsdefinitionen

2.1 „**Beherberger**“: Gasthof Hochsteiner, Familie Glabisch, Laas-Straße 9, 9346 Glödnitz.

2.2 „**Gast**“: Natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Als Gast gelten auch Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z. B. Familienangehörige, Freunde etc.).

2.3 „**Vertragspartner**“: Natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

2.4 „**Konsument**“ und „**Unternehmer**“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.

2.5 „**Beherbergungsvertrag**“: Der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.

3.2 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, den Vertragspartner vor der Annahme auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen.

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 7 Tage (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion trägt der Vertragspartner.

3.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, sofern der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 16:00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6:00 Uhr Früh in Anspruch genommen, zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11:00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch den Beherberger

5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde diese vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

5.2 Falls der Gast bis 18:00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, ein späterer Ankunftszeitpunkt wurde vereinbart.

5.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung geleistet, bleiben die Räumlichkeiten bis spätestens 12:00 Uhr des auf den vereinbarten Ankunftstag folgenden Tages reserviert.

5.4 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

5.5 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag kann der Beherbergungsvertrag ohne Stornogebühr aufgelöst werden.

5.6 Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Rücktritt nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- Bis 1 Monat vor Ankunftstag: 40 % des gesamten Arrangementpreises
- Bis 1 Woche vor Ankunftstag: 70 % des gesamten Arrangementpreises
- In der letzten Woche vor Ankunftstag: 90 % des gesamten Arrangementpreises

5.7 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner für diese Tage nicht zur Zahlung verpflichtet.

5.8 Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

6.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner eine adäquate Ersatzunterkunft gleicher Qualität zur Verfügung stellen, wenn dies zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung liegt z. B. vor bei Unbrauchbarkeit des Raumes, Verlängerung eines Aufenthalts durch andere Gäste, Überbuchung oder sonstigen wichtigen betrieblichen Maßnahmen.

6.3 Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers.

§ 7 Rechte des Vertragspartners

7.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß der Hausordnung auszuüben.

§ 8 Pflichten des Vertragspartners – Zahlungsbedingungen

8.1 Fälligkeit – Bezahlung bei Check-in (Ankunft): Der Vertragspartner ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für den gesamten gebuchten Aufenthalt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge und gesetzlicher Umsatzsteuer spätestens bei Check-in (Bezug der Unterkunft am Ankunftstag) vollständig zu bezahlen. Eine spätere Rechnungslegung ist ausschließlich nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung möglich.

8.2 Akzeptierte Zahlungsmittel: Barzahlung, Bankomat- und Kreditkarte. Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Sofern Fremdwährungen oder sonstige bargeldlose Zahlungsmittel akzeptiert werden, trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten.

8.3 Zusätzlich während des Aufenthalts in Anspruch genommene Leistungen (z. B. Speisen, Getränke, Sonderleistungen), die nicht bei Check-in bekannt waren, sind spätestens bei Abreise zu begleichen.

8.4 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er, der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

§ 9 Rechte des Beherbergers

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 1101 ABGB an den eingebrachten Sachen zu.

9.2 Wird das Service im Zimmer oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20:00 Uhr und vor 6:00 Uhr) verlangt, ist der Beherberger berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses ist auf der Zimmerpreistafel auszuzeichnen.

9.3 Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

§ 10 Pflichten des Beherbergers

10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2 Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, umfassen beispielhaft: Zusatzbetten (ermäßigter Preis).

§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

11.1 Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für vom Vertragspartner eingebrachte Sachen, sofern diese dem Beherberger oder seinen Leuten übergeben oder an einen

angewiesenen Ort gebracht wurden. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme begrenzt.

11.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Personenschäden gegenüber Konsumenten (siehe § 12.1). Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.3 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis € 550,—. Darüber hinaus nur, wenn der Beherberger diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat.

11.4 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des Betriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

11.5 Ansprüche wegen eingetretener Schäden sind unverzüglich anzuzeigen und innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis gerichtlich geltend zu machen.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

12.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

12.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Folgeschäden, immaterielle Schäden sowie entgangener Gewinn werden nicht ersetzt.

§ 13 Tierhaltung

13.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers und allenfalls gegen eine besondere Vergütung mitgebracht werden.

13.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, mitgeführte Tiere ordnungsgemäß zu verwahren und zu beaufsichtigen.

13.3 Der Vertragspartner muss über eine Tier-Haftpflichtversicherung bzw. Privathaftpflichtversicherung verfügen, die durch Tiere verursachte Schäden deckt. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.

13.4 In Restauranträumen sowie im Kultursaal dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

§ 14 Verlängerung der Beherbergung

14.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Verlängerung des Aufenthalts. Eine Verlängerung bedürfte der ausdrücklichen Zustimmung des Beherbergers.

14.2 Kann der Vertragspartner den Betrieb infolge unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (z. B. extremer Schneefall, Hochwasser) nicht verlassen, wird der Beherbergungsvertrag automatisch verlängert. Der Beherberger ist berechtigt, mindestens das Nebensaisonentgelt zu begehren.

§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, endet er mit Zeitablauf.

15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen, abzüglich dessen, was durch Nichtinanspruchnahme erspart oder durch anderweitige Vermietung erzielt wurde.

15.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

15.4 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können beide Vertragsparteien den Vertrag bis 10:00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende auflösen.

15.5 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner oder Gast:

- Von den Räumlichkeiten erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein Verhalten anderen Gästen oder dem Personal gegenüber das Zusammenwohnen verleidet;
- Von einer ansteckenden Krankheit befallen wird oder pflegebedürftig wird;
- Die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

15.6 Bei höherer Gewalt (Elementarereignisse, Streik, behördliche Verfügungen etc.) kann der Beherberger den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen.

§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes

16.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthalts, wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Bei Gefahr in Verzug wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne ausdrücklichen Wunsch veranlassen.

16.2 Der Beherberger sorgt auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung, solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder Angehörige kontaktiert werden können.

16.3 Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner bzw. dessen Rechtsnachfolgern Ersatzansprüche insbesondere für: offene Arztkosten, Krankentransport, Medikamente, Raumdesinfektion, unbrauchbar gewordene Wäsche und Betteinrichtung sowie Zimmermiete für allfällige Tage der Unverwendbarkeit.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

17.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem sich der Beherbergungsbetrieb befindet: Laas-Straße 9, 9346 Glödnitz, Kärnten, Österreich.

17.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand im zweiseitigen Unternehmergeschäft ist der Sitz des Beherbergers. Der Beherberger ist überdies berechtigt, seine Rechte bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

17.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner geschlossen, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in Österreich hat, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

17.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Verbraucher geschlossen, dessen Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat (Island, Norwegen) oder der Schweiz liegt, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 18 Sonstiges

18.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes. Bei nach Tagen bestimmten Fristen wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt.

18.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24:00 Uhr) zugegangen sein.

18.3 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

18.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts, insbesondere des ABGB.

§ 19 Datenschutz

19.1 Der Beherberger verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners und des Gastes ausschließlich zur Erfüllung des Beherbergungsvertrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere Meldepflicht gemäß Meldegesetz). Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO.

19.2 Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, soweit dies nicht zur Vertragserfüllung notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

19.3 Der Vertragspartner hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Beschwerden können bei der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) eingebracht werden.

19.4 Anfragen zum Datenschutz sind zu richten an: Gasthof Hochsteiner, Familie Glabisch, Laas-Straße 9, 9346 Glödnitz, Kärnten, Österreich.